

# Kantonalbankgesetz

Änderung vom 15. Juni 2017

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 127 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,

beschliesst:<sup>2)</sup>

## I.

Der Erlass SGS 371 (Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004) (Stand 1. Januar 2005) wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Das Zertifikatskapital ist von der Staatsgarantie ausgenommen.

<sup>2</sup> Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

### **§ 5 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Das Dotationskapital wird vom Kanton beschafft und kann durch Beschluss des Landrates erhöht oder herabgesetzt werden.

### **§ 8 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

#### **Oberaufsicht (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen der Bankratspräsident oder die Bankratspräsidentin.

---

1) GS 29.276, SGS 100

2) In der Volksabstimmung vom § angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am §.

<sup>1bis</sup> Das Präsidium und die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige Bankausschüsse mit Fachaufgaben und regelt deren Organisation.

<sup>2</sup> Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.

### **§ 14 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

### **§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 8. November 1934<sup>1)</sup> über die Banken und Sparkassen errechneten Jahresgewinn.

<sup>2</sup> Von diesem verfügbaren Reingewinn wird eine Entschädigung für die Staatsgarantie abgezogen, sofern im betreffenden Berichtsjahr ein Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt wird. Näheres regelt der Regierungsrat.

<sup>3</sup> Vom noch zur Verfügung stehenden Reingewinn erfolgen eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital sowie eine Zuweisung an die Reserve in der Regel in gleicher Höhe wie die Gewinnausschüttung auf dem Dotationskapital.

### **§ 19**

*Aufgehoben.*

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

1) SR 952.0

**IV.**

1. Die bisherigen Mitglieder des Bankrates bleiben bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung laufenden Amtsperiode im Amt.
2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung fest.<sup>2)</sup>

Liestal, 15. Juni 2017  
Im Namen des Landrats  
der Präsident: Schoch  
der Landschreiber: Vetter

---

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.